

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 5. 2. 2007

Nummer 5

INHALT

A. Staatskanzlei		D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
Bek. 28. 12. 2006, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	99	E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
Bek. 12. 1. 2007, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	99	F. Kultusministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Bek. 18. 1. 2007, Anerkennung der Wally und Martin Tschersich-Stiftung	99	H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bek. 24. 1. 2007, Anerkennung der Rosemarie und Heinrich Eberstein-Stiftung	99	I. Justizministerium	
C. Finanzministerium		K. Umweltministerium	
RdErl. 9. 1. 2007, Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht (AB-Reisekosten)	100	RdErl. 1. 12. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Wallhecken (Förderrichtlinie Wallhecken)	104
RdErl. 10. 1. 2007, Hinweise zur Gewährung von Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	100	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 17. 1. 2007, Satzung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –	100	Bek. 16. 1. 2007, Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Berne	105

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 28. 12. 2006 — 204-11700-5PH —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik der Philippinen in Hamburg ernannten Herrn Armando B. Fernandez, Jr. am 27. 12. 2006 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Clemencio F. Montesa, am 25. 8. 2004 erteilte Exequatur ist bereits im Oktober 2005 erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 5/2007 S. 99

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 12. 1. 2007 — 204-11700-5ET —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Republik Äthiopien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Worku Erge am 8. 1. 2007 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Girma Temesgen, am 25. 3. 2003 erteilte Exequatur war bereits am 20. 11. 2006 erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 5/2007 S. 99

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung
der Wally und Martin Tschersich-Stiftung****Bek. d. MI v. 18. 1. 2007 — RV H 2.02 11741/T 15 —**

Mit Schreiben vom 20. 12. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 18. 7. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Wally und Martin Tschersich-Stiftung mit Sitz in Holzminden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gemeindeförderung der evangelischen Thomaskirchengemeinde in Holzminden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Wally und Martin Tschersich-Stiftung
Thomaskirchweg 8
37603 Holzminden.

— Nds. MBl. Nr. 5/2007 S. 99

**Anerkennung
der Rosemarie und Heinrich Eberstein-Stiftung****Bek. d. MI v. 24. 1. 2007 — RV H 2.02 11741/E 24 —**

Mit Schreiben vom 24. 1. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom

23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 7. 4. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Rosemarie und Heinrich Eberstein-Stiftung mit Sitz in Bückeburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist der Tierschutz, insbesondere die finanzielle Unterstützung von Tierheimen in den Landkreisen Schaumburg und Hameln-Pyrmont, die bereit sind, nicht mehr vermittelbare Hunde ausschließlich in Gruppenhaltung mit Auslauf im Freigehege zu halten, und von Tierschutzvereinen, die Tiere von Teneriffa und Mallorca holen und in den genannten Landkreisen tierärztlich versorgen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Rosemarie und Heinrich Eberstein-Stiftung
c/o Commerzbank AG
Private Banking
Nachlass- und Stiftungsmanagement
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main.

— Nds. MBl. Nr. 5/2007 S. 99

C. Finanzministerium

Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht (AB-Reisekosten)

RdErl. d. MF v. 9. 1. 2007 — 26 15 00/3 —

— **VORIS 20444** —

Bezug: RdErl. v. 16. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 225)
— **VORIS 20444** —

Mit Wirkung vom 1. 1. 2007 ist § 98 NBG durch Artikel 6 Nr. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 15. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 597) geändert worden. Der Bezugserlass wird daher wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Satz werden die Worte „Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 426)“ durch die Worte „Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 597)“ ersetzt.
2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Fortbildungsdienstreisen ist die Tz. nicht anzuwenden, es sei denn, die Fortbildungsveranstaltung findet außerhalb des Wohnortes am Dienort statt.“
 - b) In Nummer 3.4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(GKR derzeit 9,75 v. H. auf Normalpreise)“ durch den Klammerzusatz „(GKR für 2007 in Höhe von 10 v. H. auf Normalpreise)“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und der der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 5/2007 S. 100

Hinweise zur Gewährung von Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

RdErl. d. MF v. 10. 1. 2007 — 26 16 80 —

— **VORIS 20444** —

Bezug: RdErl. v. 17. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 228)
— **VORIS 20444** —

Mit Wirkung vom 1. 1. 2007 ist § 98 NBG durch Artikel 6 Nr. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 15. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 597) geändert worden. Der Bezugserlass wird daher wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. § 98 NBG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 15. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 426) ist durch Artikel 6 Nr. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2007 vom 15. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 597) mit Wirkung vom 1. 1. 2007 geändert worden. Die Änderungen gelten für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (BaWiVD) der Gemeinden, der Landkreise und der der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.“

2. In Nummer 3 Satz 1 wird am Ende der Klammerzusatz „(Ausbildungsreise)“ eingefügt.

3. Nummer 3.1.2 erhält folgende Fassung:

„3.1.2 BaWiVD, die ein privates Kraftfahrzeug einsetzen, erhalten Wegstreckenentschädigung in Höhe von 75 v. H. der Beträge nach § 98 Abs. 1 Nr. 2 NBG, wenn nicht mehrere Personen mit Anspruch auf Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung oder Trennungsgeld eine Fahrgemeinschaft bilden. Das Recht der zuständigen Behörden, aus Gründen der Fürsorgepflicht oder der Sparsamkeit die Erstattung der Fahrtauslagen auf die Fahrtkosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zu begrenzen oder die Benutzung bestimmter Beförderungsmittel anzuordnen, bleibt unberührt.“

4. Nummer 3.2.1 erhält folgende Fassung:

„3.2.1 Für die Abfindung mit Umzugskostenvergütung (UKV) sind die für die Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen geltenden Rechtsvorschriften und die Ausführungsbestimmungen zum BUKG (AB-Umzugskosten) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit i. d. F. des RdErl. v. 20. 11. 2006, Nds. MBl. S. 1409, **VORIS 20444**) entsprechend anzuwenden; Nummer 3.2.2 bleibt unberührt.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und der der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 5/2007 S. 100

Satzung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —

Bek. d. MF v. 17. 1. 2007 — 45-20 50 01-1002 —

Bezug: Bek. v. 20. 9. 2006 (Nds. MBl. S. 873)

Die Trägerversammlung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — hat am 14. 12. 2006 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 5/2007 S. 100

Anlage

Satzung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 16./23./24. März 2005 hat die Trägerversammlung der Bank am 14. Dezember 2006 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Rechtsform und Sitz

(1) Die Bank führt die Firma „Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —“.

(2) Die Bank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Siegel.

(3) Die Bank hat ihren Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Sitz der Hauptverwaltung ist Hannover.

(4) Die Bank ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

(5) Die Bank führt die Braunschweigische Landessparkasse unter ihrer bisherigen Bezeichnung als besondere Abteilung fort.

§ 2

Träger

(1) Träger der Bank sind das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden NSGV genannt), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (im Folgenden SBV genannt) und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden SZV genannt).

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die in Absatz 1 genannten Träger können ihre Trägerschaft an der Bank, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der übrigen Träger gemäß Absatz 1 ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter der jeweilige Träger ist oder deren alleinige Gesellschafter Mitglieder des jeweiligen Trägers oder der jeweiligen Träger und Mitglieder dieses Trägers sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft sowie die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die in § 5 geregelte Haftung der in Absatz 1 genannten Träger unberührt. Die Beleihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft gesichert ist. Der Übergang der Trägerschaft wird im Ministerialblatt desjenigen Landes, in dem der übertragende Träger seinen Sitz hat, bekannt gemacht.

§ 3

Stammkapital

(1) Am Stammkapital der Bank in Höhe von Euro 1 085 483 125 sind das Land Niedersachsen zu 41,75 v. H., das Land Sachsen-Anhalt zu 8,25 v. H., der NSGV zu 37,25 v. H., der SBV zu 7,53 v. H. und der SZV zu 5,22 v. H. beteiligt.

(2) Die Höhe des Stammkapitals setzt die Trägerversammlung fest.

(3) Hinsichtlich der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover gilt § 14 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank Girozentrale vom 16./23./24. März 2005.

(4) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der Bank oder Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger ganz oder teilweise auf eine im Bereich der Träger gehaltene Beteiligungsgesellschaft übertragen oder diese dort begründen. Die Haftung der Träger gemäß § 5 Abs. 2 und 3 bleibt davon unberührt.

§ 4

Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegt nach Maßgabe dieser Satzung die Aufgabe einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank. Sie kann ferner sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank oder ihrer Träger dienen. Sie kann besondere wirtschaftliche und finanzpolitische Aufgaben übernehmen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Beteiligungsunternehmen betreiben.

(2) Die Bank führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

(3) Die Bank besitzt Mündelsicherheit gemäß § 1807 BGB.¹

¹ Die als besondere Abteilung der Bank fortgeführte Braunschweigische Landessparkasse ist nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt (Beschluss des Niedersächsischen Landesministeriums vom 21. Juli 1970, Nds. MBL S. 756); vgl. auch § 26 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 4. März 1971 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Sparkassengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609).

§ 5

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrachte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

II. Organisation der Bank

§ 6

Organe der Bank

Die Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Der Vorstandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 9

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Der Vorstand kann Prokura erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben ist.

(3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

1. dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierungen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
2. dem Vorsteher des NSGV,

3. den Geschäftsführern des SBV und des SZV,
4. 7 weiteren Mitgliedern, die von den Trägern für die Dauer von vier Jahren nach folgendem Schlüssel berufen werden:
 - a) 4 Mitglieder vom Land Niedersachsen,
 - b) 3 Mitglieder vom NSGV,
5. Vertretern der Beschäftigten der Bank, die zusammen den dritten Teil der Mitglieder stellen und in den Aufsichtsrat gemäß dem anzuwendenden Personalvertretungsrecht (§ 26) entsandt werden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 können jederzeit zurücktreten. Sie können von dem Träger, der sie berufen hat, aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 2 Abs. 3 steht das Recht zur Berufung der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 demjenigen Träger, dessen Bereich die beliehene juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft zuzuordnen ist, und dem Beliehenem entsprechend den jeweiligen Anteilen am Stammkapital der Bank zu.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen. Erster stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des NSGV, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(3) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Darüber hinaus wird er von seinem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Lage des Geschäfts erfordert. Er muss einberufen werden, wenn ein stellvertretender Vorsitzender, mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vorsitzende des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses oder der Vorstand die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(4) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(5) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu genehmigen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist notwendig, dass alle Mitglieder der Beschlussvorlage ausdrücklich zustimmen.

(5) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt — außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen — über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
- c) die vom Vorstand vorzulegende Jahresplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestimmung und die Beauftragung des Abschlussprüfers,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- g) das Eingehen von Beteiligungen entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Die Bestellung des Vorstandsmitglieds mit Dienstsitz in Magdeburg bedarf der Zustimmung der von den Trägern aus Sachsen-Anhalt entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Dies gilt auch für die Verlegung des Dienstsitzes nach Magdeburg für ein bereits bestelltes Vorstandsmitglied der Bank.

(5) Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. a, b und g bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats und zusätzlich einer Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Vertreter der Träger. Die Beschlussfassung zu Absatz 2 Buchst. g kann mit gleicher Mehrheit auf den Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss delegiert werden. Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. e bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden (§ 25).

§ 14

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet zu seiner Unterstützung folgende Ausschüsse:

- a) einen Präsidialausschuss;
- b) einen Prüfungsausschuss;
- c) einen Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss.

(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden und diesen eine Geschäftsordnung geben.

(3) Mitglieder der Ausschüsse sollen Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

§ 15

Präsidialausschuss

(1) Dem Präsidialausschuss ist die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte und der personellen Angelegenheiten übertragen.

(2) Der Präsidialausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, einem weiteren, vom Land Niedersachsen zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt.

(4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Präsidialausschusses geregelt.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf der Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der Träger sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt.

§ 17

Allgemeiner Arbeits- und Kreditausschuss

(1) Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss hat die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Bank wahrzunehmen. Insbesondere wirkt er entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen bei der Kreditgewährung mit.

(2) Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes, zwei vom Land Niedersachsen und einem vom NSGV zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie den vier dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank.

(3) Den Vorsitz im Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss führt der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist das vom SBV entsandte Aufsichtsratsmitglied, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das vom SZV entsandte Aufsichtsratsmitglied.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(5) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses geregelt.

§ 18

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder und deren Vertreter.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

§ 19

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann die Bank Beiräte bilden. Über die Bildung und die Auflösung von Beiräten entscheidet die Trägerversammlung. Über die Berufung und Aberufung der Mitglieder der Beiräte entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung.

(2) Für die Braunschweigische Landessparkasse wird ein Beirat berufen, der in allen Angelegenheiten der Landessparkasse zu beteiligen ist, die für ihr Gebiet von besonderer Bedeutung sind.

(3) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

§ 20

Trägerversammlung

(1) Jeder Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 entsendet bis zu zwei Vertreter in die Trägerversammlung. Im Falle der vollständigen Übertragung der Trägerschaft gemäß § 2 Abs. 3 steht das Entsendungsrecht nur dem Träger gemäß § 2 Abs. 3 zu. Die Vertreter jedes Trägers können ihre Stimme nur ein-

heitlich abgeben. Mitglieder des Vorstands der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung mit beratender Stimme teil. Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung wird nach Anteilen am Stammkapital der Bank ausgeübt.

(3) Vorsitzender der Trägerversammlung ist der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SZV benanntes Mitglied der Trägerversammlung, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SBV benanntes Mitglied der Trägerversammlung.

(4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3, mindestens 7 Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Trägerversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Mitglied vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Sie entscheidet

mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens vier der fünf Träger über:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie die Änderung des Beteiligungsverhältnisses der Träger an der Bank,
- c) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
- d) die Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts in die Bank und die Beteiligung an solchen Einrichtungen sowie die Zusammenlegung der Bank mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag,
- e) die Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft oder eine andere Rechtsform sowie die Feststellung der Satzung der Aktiengesellschaft,
- f) die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung;

mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens drei der fünf Träger über:

- g) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals,
 - h) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen;
- mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals über:
- i) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - j) die Zustimmung zur Bestellung des Vorstandsvorsitzenden,
 - k) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 - l) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen,
 - m) die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern,
 - n) den Beschluss zu der Regelung über die Kosten und Risiken bei der Errichtung von teilrechtsfähigen Anstalten,
 - o) die gesonderte Rechnungslegung der Braunschweigischen Landessparkasse,
 - p) die Bestellung von Ausschussmitgliedern, die nicht dem Aufsichtsrat angehören,
 - q) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und der Beiräte,
 - r) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung zugewiesen sind, soweit dort keine abweichende Mehrheit vorgesehen ist.

Der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt bedarf der Zustimmung des SBV, der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Zustimmung des SZV.

(6) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, kann die Umfrage auch auf elektronischem

Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist notwendig, dass alle Mitglieder der Beschlussvorlage ausdrücklich zustimmen.

III. Sonstige Vorschriften

§ 21

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

(1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest. Er schlägt eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstands vor. Danach entscheidet die Trägerversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 22

Zuschuss zum Betriebsaufwand
von NSGV, SBV und SZV

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird den zuständigen Verbänden als Ersatz für ihre Betriebsaufwendungen im Interesse der Bank ein angemessener Ausgleich gewährt.

§ 23

Gewinnverwendung

(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns für

- a) die erforderliche Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrags an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital

beschließt die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Will die Trägerversammlung dem Vorschlag nicht entsprechen, so gibt sie ihn mit einer Begründung ihrer ablehnenden Einstellung dem Aufsichtsrat zur nochmaligen Beratung zurück. Über den dann vom Aufsichtsrat unterbreiteten Vorschlag entscheidet die Trägerversammlung endgültig.

(2) Durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung können den Rücklagen zugeführte Beträge wieder entnommen und

- a) an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 ausgeschüttet oder
- b) dem Stammkapital zugeführt werden.

Die Ausschüttung bzw. die Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu, es sei denn, der Beschluss der Trägerversammlung sieht Abweichendes vor. Der Beschluss der Trägerversammlung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 24

Verlustdeckung

Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

§ 25

Staatsaufsicht

(1) Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen. Die Aufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.

(2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3610).

(3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 2 Abs. 3 führt die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde zugleich die Aufsicht über den beleihenden Träger.

§ 26

Personalvertretungs- und Datenschutzrecht

(1) Auf die Bank finden die im Land Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen

Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweils in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern gemäß § 2 Abs. 1 und 3 nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung vom 13. Juli 2005 (Nds. MBl. S. 585; MBl. Sachsen-Anhalt S. 550), zuletzt geändert durch Beschluss der Trägerversammlung vom 21. August 2006 (Nds. MBl. S. 873; MBl. Sachsen-Anhalt S. 667) außer Kraft.

K. Umweltministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Wallhecken (Förderrichtlinie Wallhecken)

RdErl. d. MU v. 1. 12. 2006 — 51-46107/6/1 —

— **VORIS 28100** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Wallhecken — mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienen — unterliegen dem gesetzlichen Schutz des § 33 NNatG. Das Land gewährt daher nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Pflege und Entwicklung der Wallhecken. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Bewahrung einer kultur-historisch einmaligen Landschaft in Ostfriesland geleistet.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähige Maßnahmen

Im Projektgebiet Ostfriesland (Landkreise Aurich, Leer und Wittmund) werden folgende Maßnahmen gefördert:

2.1.1 Das „Auf-den-Stock-Setzen“ der Wallhecken in einem Turnus von zehn Jahren

Dazu gehören das Fällen von Bäumen (Plentern), das Entasten von Überhältern, der Rückschnitt/das Knicken von Sträuchern sowie das Zerkleinern und Aufschichten des Schnittholzes einschließlich des Abtransportes.

2.1.2 Das Herrichten stark (bis zu 50 v. H.) degenerierter Wallhecken mit noch erkennbarem Wallheckenkörper und Grundpflanzenbeständen

Dazu gehören das Aufsetzen des Walls, die Nachpflanzung von Bäumen und Sträuchern und die Errichtung von Zäunen zum Schutz der Wallhecken.

Alle Schnittmaßnahmen an den vorhandenen Gehölzen sind innerhalb des Zeitraumes 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen (§ 37 Abs. 3 NNatG). Andere Arbeiten zur Sanierung und Wiederherstellung des Wallköpers oder zur Nachpflanzung sind auch über diesen Zeitraum hinaus zulässig, mit Ausnahme einer absoluten Ruheperiode während der allgemeinen Brut- und Aufzuchtzeit vom 1. April bis 31. Juli.

- 2.2 Von der Förderung ausgenommen ist eine Maßnahme,
- soweit bereits eine gleichartige Förderung oder Leistung für dieselbe Wallhecke gewährt wird oder beantragt ist,
 - wenn diese bereits aufgrund einer Rechtsvorschrift, einer auf Rechtsvorschriften gestützten Anordnung oder anderer vertraglicher Verpflichtungen durchzuführen ist.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen als Bewirtschafter von Wallhecken sein. Gebietskörperschaften, Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden kann nur die gesamte Wallhecke (beidseitig). Soweit sich deren Verlauf über das Grundstück des Zuwendungsempfängers hinaus erstreckt, bezieht sich Satz 1 auf den Abschnitt der Wallhecke, der sich auf dem Grundstück des Zuwendungsempfängers befindet. Soweit die Wallhecke oder deren Abschnitt verschiedenen Bewirtschaftern (jeweils halbseitig) gehört, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn alle betroffenen Bewirtschafter Maßnahmen i. S. dieser Förderrichtlinie durchführen oder durchführen lassen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung auf der Grundlage pauschaliert errechneter Kosten gewährt.

Die Projektförderung wird aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Land Niedersachsen gewährt (Vereinbarung).

5.2 Die Zuwendung für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 beträgt je lfd. Meter Wallhecke jeweils 10,00 EUR.

Eine Förderung unterhalb der Bagatellgrenze (VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO) ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat sich zu verpflichten,
- das Auf-den-Stock-Setzen der Wallhecke frühestens nach zehn Jahren zu wiederholen und
 - die geförderte Wallhecke für die Dauer von zehn Jahren nach der letzten Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie in dem durch die Maßnahmen erreichten Zustand zu erhalten.

Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem ersten Tag des auf die Bewilligung folgenden Jahres.

6.2 Im Rahmen öffentlicher Verlautbarungen ist auf die Förderung der Wallhecken durch das Land Niedersachsen ausdrücklich hinzuweisen.

6.3 Der Zuwendungsempfänger hat zu gestatten, dass die Bewilligungsbehörde, der LRH und die Ostfriesische Landschaft und deren Bewertungskommission die geförderten Wallhecken im Rahmen örtlicher Überprüfungen begutachten, die erforderlichen Unterlagen einsehen und die entsprechenden Grundstücke betreten dürfen.

6.4 Die Allgemeinen Vereinbarungsbestimmungen sind zum festen Bestandteil des Zuwendungsvertrages zu machen. Der Antragsvordruck für eine Förderung nach dieser Richtlinie und die Allgemeinen Vereinbarungsbestimmungen sind bei der Ostfriesischen Landschaft, dem NLWKN oder im Internet unter www.nlwkn.de (Suchpfad: Naturschutz, Biotopschutz, Wallheckenprogramm Ostfriesland) erhältlich.

7. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, einschließlich einer ggf. erforderlichen Aufhebung der Vereinbarung und Rückforderung der gewährten Zuwendung, gelten insbesondere die VV zu § 44 LHO, soweit nicht durch diese Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung ist schriftlich bei der Ostfriesischen Landschaft (Kooperationspartner des Landes Niedersachsen) zu beantragen. Dabei ist der Vordruck „Vereinbarung Pflege und Entwicklung von Wallhecken in Ostfriesland nach der Förderrichtlinie Wallhecken“ in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

Die Ostfriesische Landschaft veranlasst die Begutachtung des Zustandes der Wallhecke durch ihre örtlich zuständige Bewertungskommission (je ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, des Landwirtschaftlichen Hauptvereins und eines anerkannten Naturschutzverbandes). Die Bewertungskommission legt im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter die durchzuführenden Maßnahmen anhand des Maßnahmenblattes (Anlage A.1 der Vereinbarung) fest. Die Ostfriesische Landschaft bestimmt unter Prioritätensetzung auf der Grundlage der Vorschläge der Bewertungskommissionen die zu fördernden Wallhecken im Projektgebiet und leitet dem NLWKN die vollständigen Unterlagen zum Abschluss der Vereinbarung zu. Dazu gehört das Maßnahmenblatt, in dem die konkreten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt sind. Das Maßnahmenblatt ist von der Bewertungskommission, dem Zuwendungsempfänger sowie der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Wallhecke zu unterzeichnen.

7.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung ist schriftlich zu beantragen (Anlage A.3 der Vereinbarung). Die Bewertungskommission überprüft den Vollzug und die sachgerechte Durchführung der Maßnahme vor Ort und bestätigt dies auf der Zahlungsanforderung gegenüber dem NLWKN. Danach veranlasst der NLWKN die Auszahlung der Zuwendung auf Grundlage des einfachen Verwendungsnachweises.

Der NLWKN überprüft im Rahmen von Stichproben, ob die Mittel zweckgebunden eingesetzt worden sind.

7.4 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat einen einfachen Verwendungsnachweis nach Anlage A.3 der Vereinbarung vorzulegen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 12. 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. 10. 2011 außer Kraft.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Landkreise Aurich, Leer und Wittmund

– Nds. MBL Nr. 5/2007 S. 104

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Berne

Bek. d. NLStBV v. 16. 1. 2007 — 3321-31027-14/04 —

1. Der Plan der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV, GB OL), für den Neubau der Bundesstraße 212 von Huntebrück bis Harmenhausen von Bau-km 1 + 000,000 bis 10 + 927,890 (Ortsumgehung Berne) in der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Berne (Landkreis Wesermarsch), wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt:

Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist § 17 des Fernstraßengesetzes i. V. m. den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts (Verwaltungsverfahrensgesetz — VwVfG —, NVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss unterrichtet im Rahmen der hoheitlichen Allgemeinverbindlichkeitserklärung auch alle vom Plan Betroffenen über die umfassende Regelung aller vom Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Einschluss der von der Konzentrationswirkung erfassten spezialgesetzlichen Verwaltungsentscheidungen.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen nach den §§ 10 ff. NWG zur Benutzung von Gewässern, nach § 91 NWG zur Herstellung und zu wesentlichen Änderungen von baulichen Anlagen an Gewässern und nach § 93 Abs. 2 NWG zur Errichtung von baulichen Anlagen in Überschwemmungsgebieten erteilt; der Plan zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung von Gewässern wird gemäß den §§ 119, 128 NWG festgestellt bzw. genehmigt.

Außerdem wird die deichrechtliche Erlaubnis nach § 15 NDG für die Errichtung von Bauwerken innerhalb der Grenzen eines Deiches und der Genehmigung nach § 16 NDG für die Errichtung von Anlagen landseitig des Deiches erteilt.

2. Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen sowie sonstige Nebenbestimmungen erteilt.

3. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) vordringlicher Bedarf

festgestellt ist (siehe Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 FStrAbG), hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, gestellt und begründet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule i. S. des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Falls Klage erhoben wird, ist sie gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

5. Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans **in der Zeit vom 5. 2. 2007 bis 19. 2. 2007** im Rathaus der Gemeinde Berne, Am Breithof 8, 27804 Berne, Zimmer 9, und im Rathaus der Stadt Elsfleth, Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth, Zimmer 108, während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 5/2007 S. 105